

An dieser Stelle möchten wir die Kunden der Stadtwerke Schwedt GmbH über die Änderung des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG - Photovoltaik-Novelle** informieren. Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt sind die Änderungen rückwirkend am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Nachdem im Gesetzgebungsverfahren insbesondere die Höhe der geforderten einmaligen Absenkung der Vergütungssätze für Strom aus **Photovoltaik Anlagen** (im Folgenden: PV-Anlagen) umstritten gewesen und zu dieser Frage der Vermittlungsausschuss angerufen worden war, haben sich Anfang Juli Bundestag und Bundesrat auf einen Kompromiss geeinigt, der nun Gesetz geworden ist.

Der Kompromiss sieht vor, dass die einmalige Absenkung der Vergütungssätze zusätzlich zur Degression für 2010 zwar in der vom Bundestag geforderten Höhe erfolgt, aber erst in zwei zeitlichen Stufen zum 1. Juli und zum 1. Oktober 2010. Die einmalige Absenkung der Vergütungssätze gestaltet sich demnach wie folgt:

1. Für Strom aus **PV-Aufdachanlagen** nach § 33 Abs. 1 EEG, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, sinken die Vergütungen einmalig um 13 Prozent; wurde die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen, um weitere 3 Prozent.
2. Für Strom aus **PV-Freiflächenanlagen** auf versiegelten Flächen oder Konversionsflächen, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, sinken die Vergütungen einmalig um 8 Prozent; wurde die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen, um weitere 3 Prozent.
3. Für Strom aus sonstigen **PV-Freiflächenanlagen nach § 32 EEG**, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, sinken die Vergütungen einmalig um 12 Prozent; wurde die Anlage nach dem 30. September 2010 in Betrieb genommen, um weitere 3 Prozent.

Der Bundesrat konnte sich demnach mit dem Vorschlag nicht durchsetzen, die einmalige Absenkung der Vergütungssätze auf 10 Prozent zu begrenzen.

Darüber hinaus wurde vom Bundestag in seiner Sitzung vom 06. Mai 2010 die Novellierung des EEG beschlossen. An dieser Stelle werden wir zusammenfassend auf diese Änderungen eingehen:

1. Ausgenommen von der einmaligen Absenkung der Vergütung ist Strom aus Freiflächenanlagen nach § 32 EEG, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplans errichtet wurde.
2. Zukünftig erhöht sich die jährliche Degression hinsichtlich der Vergütungssätze für Strom aus PV-Anlagen. Die Höhe der Degression orientiert sich in verschiedenen Abstufungen am Leistungszubau von PV-Anlagen. Ab dem Jahr 2011 soll die Degression bei PV-Anlagen grundsätzlich 9 Prozent betragen. Wird eine Leistung von mehr als 3.500 MW zugebaut, soll sich die Degression in Abhängigkeit vom genauen Umfang des Zubaus im Jahr 2011 um 1 bis 4 Prozentpunkte und ab dem Jahr 2012 um 3 bis 12 Prozentpunkte erhöhen. Sollte der jährliche Zubau

unter 2.500 MW liegen, wird die Degression hingegen im Jahr 2011 um 1 bis 3 Prozentpunkte, ab dem Jahr 2012 um 2,5 bis 7,5 Prozentpunkte sinken.

3. Die Förderung von PV-Freiflächenanlagen ist zukünftig nicht mehr auf eine Inbetriebnahme der Anlage vor dem 1. Januar 2015 befristet. Bei den Anlagen auf Konversionsflächen wird außerdem klargestellt, dass sich die zulässige Vornutzung einer Konversionsfläche neben den im EEG bereits vor der Gesetzesänderung benannten militärischen oder wirtschaftlichen Nutzungen auch aus einer verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Nutzung ergeben kann. Neu eingeführt wird eine Vergütung für Strom aus PV-Anlagen, die entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn dies in einer Entfernung von bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erfolgt.
4. Die EEG-Vergütung für Strom aus PV-Anlagen auf Ackerflächen wird unter folgender Maßgabe entfallen: Eine Vergütung für Strom aus nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommenen PV-Anlagen auf in Grünflächen umgewandelten Ackerflächen wird zukünftig nur noch unter zwei zusätzlichen und zeitlich engen Voraussetzungen bestehen: Die Grünfläche, auf der sich die Anlage befindet, muss in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sein und die PV-Anlage muss vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen werden (Übergangsregelung).
5. Das sogenannte Eigenverbrauchsprivileg bei Aufdachanlagen wird durch die Novelle erweitert. Zukünftig können Anlagen mit einer Leistung von bis zu 500 kW, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, eine Vergütung für eigenverbrauchten Strom geltend machen und der zusätzliche Anreiz wird bis zu 8 ct/kWh betragen. Allerdings wird bei der Höhe der Vergütung für den selbstverbrauchten Strom zukünftig differenziert: Für den Teil des Stroms, der 30 Prozent der durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt, ist eine höhere Vergütung vorgesehen als für die ersten 30 Prozent.